

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1999
— Drucksachen 14/300 Anlage, 14/760, 14/613, 14/622, 14/623, 14/624 —

hier: Einzelplan 14
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Kapitel 14 02 – Allgemeine Bewilligungen – wird

1. der Titel 971 01 – Globale Mehrausgabe – mit einem Ansatz von 535 000 TDM neu eingefügt,
2. der Titel 972 01 – Globale Minderausgabe – ersatzlos gestrichen.

Bonn, den 3. Mai 1999

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Durch die zweimalige Einsparauflage der rot-grünen Regierungskoalition in jeweiliger Höhe von 0,5 % wurde der Verteidigungshaushalt im Vergleich zum Entwurf der alten Regierungskoalition um insgesamt 470 Mio. DM abgesenkt. Der dafür geschaffene Ausgleich der Refinanzierung aus den Verkäufen von militärischen Liegenschaften und Gerät ist nur schwer zu erzielen. Zusätzlich muß der Verteidigungshaushalt die Kosten der Besoldungsrunde in Höhe von 430 Mio. DM im Jahr 1999 tragen. Damit ist der Verteidigungsetat im Jahr 1999 in erheblichem Umfang unterfinanziert.

Zwar werden die Kosten für den Einsatz der Bundeswehr im Zusammenhang mit dem Einsatz im Kosovo in Höhe von 441 Mio. DM für das Jahr 1999 aus dem Epl. 60 erstattet, jedoch handelt es sich dabei um zusätzliche Kosten, die im Verteidigungshaushalt tatsächlich anfallen, so daß sich diese Plafonderhöhung nur scheinbar zugunsten des Epl. 14 auswirkt.

Unter den besonderen Bedingungen des Einsatzes der Bundeswehr im Rahmen von SFOR und weiteren aus dem Epl. 14 zu erwirtschaftenden Kosten in Höhe von ca. 800 Mio. DM ist es deshalb geboten, den Verteidigungshaushalt zum einen von den allgemeinen Einsparauflagen auszunehmen und den Plafond um diese Summe wieder aufzustocken. Zum anderen ist zu berücksichtigen, daß die Bundeswehr ca. 40 % der Personalkosten des Bundes trägt, so daß auch die Kosten der Besoldungsrunde 1999 jedenfalls teilweise in Höhe von 300 Mio. DM aus dem ursprünglich zu diesem Zweck vorgesehenen Titel im Epl. 60 zu erstatten sind.